

info

Anregungen und Tipps von Ihrem Steuerberater, Wirtschaftsprüfer, Rechtsanwalt & Unternehmensberater

Schwerpunkt
**Familien-
verträge**

Enge Familienbande mit
fundierten Verträgen
absichern

SEITE 4

INHALT

Im Fokus



Die Neugier des Fiskus

In dieser Ausgabe von ECOVIS info beschäftigen wir uns ab Seite 4 im Schwerpunktbeitrag mit Verträgen unter Angehörigen. Steuerlich sind diese interessant, sie müssen aber sehr gut vorbereitet sein, weil der Fiskus hierauf ein besonderes Augenmerk legt. Um Familie geht es auch im Beitrag auf Seite 10. Hier erfahren Sie, wie die Adoption eines Erwachsenen zur Nachlassplanung eingesetzt werden kann.

Zum Dauerthema Erbschaftsteuer informieren wir Sie im Detail, wenn endgültige Handlungsempfehlungen der Regierung ausgesprochen werden. Sollten Sie zwischenzeitlich Fragen zum Thema Erben und Vererben haben, können Sie Ihren persönlichen Berater gern ansprechen.

Ich wünsche Ihnen eine interessante und aufschlussreiche Lektüre.



Alexander Weigert
Vorstand, Steuerberater und
Wirtschaftsprüfer bei Ecovis in München



Ines Mummert
Steuerberaterin bei Ecovis in Arnstadt und Erfurt



Thomas Schinhärl
Rechtsanwalt bei Ecovis in Regensburg

„Vereinbarungen unter Angehörigen sollten aus Gründen der Beweisführung für den Fall von Streitigkeiten mit dem Fiskus schriftlich festgehalten werden.“

„Die Erwachsenenadoption ist eine Möglichkeit, Familienvermögen zu erhalten und die Übertragung auf die nächste Generation auch steuerlich zu gestalten.“

Persönlich gut beraten

- 3 Mandant im Fokus**
Mit Macheete im Marketing-Dschungel
- 4 Familienverträge**
Zusammenarbeit im Unternehmen zur Steueroptimierung nutzen
- 7 Drei Fragen an**
Steuerberater Jan Brumbauer über Verträge mit Familienmitgliedern
- 8 Crowdfunding/Crowdinvesting**
Was bei Finanzierungsalternativen beachtet werden muss
- 9 Vereine**
Auch der Fiskus spielt mit



- 10 Erwachsenenadoption**
Mit neuen Familienmitgliedern Unternehmen und Vermögen sichern
- 12 Meldungen**
Steuer- und Rechtsurteile kurz vorgestellt
Was Ecovis intern bewegt



Mandant im Fokus

MIT MACHEETE IM MARKETING-DSCHUNDEL

Das Erfolgsrezept von Mareen Eichinger: Die verschiedenen Marketinginstrumente crossmedial einsetzen – das bringt mehr Effekt und Effizienz.

Wenn jemand mit einer Machete auftaucht, müsste man eigentlich ein bisschen vorsichtig sein. Denn so ein großes Buschmesser ist scharf, schneidet präzise und wirkt aggressiv. „Genau das wollen wir mit unserem Namen auch signalisieren“, erklärt Mareen Eichinger, Gründerin und Inhaberin von Macheete, einem Büro für Kommunikation und Dialog. „Denn im Marketing-Dschungel müssen wir uns durchsetzen, fürs Auslichten sorgen und gangbare Wege schlagen.“ Tatsächlich aber ist die Agentur Macheete nicht von undurchdringlichem Dschungel umgeben, sondern sitzt im Herzen von Berlin in einer im Hinterhof gelegenen Kreativwerkstatt. „Beim Brainstormen zu unserer Marke haben wir die zwei ‚e‘ einfach meinem Vornamen entlehnt.“

Bevor sich Eichinger in der Bundeshauptstadt niederließ, reiste sie durch die Welt und machte Station in Spanien, der Schweiz, Österreich und Südafrika. Nach dem Studium „Kommunikation und Management“ in Wien ging sie in die Praxis der Marketingkommunikation, darunter zwei Jahre als Beraterin in einer Kampagnenagentur, und absolvierte verschiedene Weiterbildungsstudiengänge. Im Juli 2010 gründete sie ihre eigene Agentur. Damit erfüllte sich Mareen Eichinger den langersehnten Traum der Selbstständigkeit: freie Kreativität, ungebremste Kommunikation, eigenverantwortliches Handeln.

Die Agentur hat ein breites Leistungsportfolio und nutzt die unterschiedlichsten Kanäle und Techniken von Public Rela-

tions und Social Media Marketing bis hin zu Blogger Relations und Content Marketing. „Unser Ansatz ist dabei die Verzahnung verschiedener Marketinginstrumente für den crossmedialen Austausch – gebündeltes Vorgehen bringt mehr Effekt und Effizienz.“ Zu ihrem PR-Handwerk gehören neben der gesamten Palette der klassischen Redaktion und der Offline- und der Online-Kommunikation auch das Entwickeln von Strategien und Ausarbeiten von Konzepten sowie der Wissenstransfer durch Beraten, Coachen und Workshops.

Macheete arbeitet mit drei festen Kommunikationsexperten und bei Bedarf mit Freelancern aus ganz Deutschland. Die Agentur betreut Kunden über alle Branchen hinweg – die Berliner Sparkasse, die Deutschen Gründer- und Unternehmertage (deGUT) und die Universität der Künste Berlin ebenso wie die Hotelkette H’Otello oder das Medienunternehmen MTV Networks.

„Von Anfang an haben wir uns ausschließlich um Kommunikation gekümmert. Das war möglich, weil uns Ecovis alles andere vom Hals hält: Buchführung, Gehaltsbuchhaltung, Jahresabschluss und alles, was Steuerfragen betrifft“, berichtet Mareen Eichinger. „Ecovis ist ein großes Beratungsunternehmen mit profundem Wissen in vielen Bereichen und gibt uns den notwendigen Rückhalt. Wir haben das Vertrauen: Die machen das schon für uns.“ ●

www.macheete.com

Macheete ist Mandant von Hannes Sennewald, Steuerberater bei Ecovis in Berlin.



„Durch einen Beitrag von Ecovis im Internet über Steuerberatung im Netz sind wir zusammengekommen. Für uns war Macheete einer der ersten Erfolge in der Online-Akquise.“

Hannes Sennewald,
Steuerberater bei Ecovis in Berlin



SCHWERPUNKT
Familienverträge

Enge Familienbande mit
fundierte Verträgen
absichern

Familienverträge

ZUSAMMENARBEIT IM UNTERNEHMEN ZUR STEUER- OPTIMIERUNG NUTZEN

Geschäftsbeziehungen und Verträge unter nahen Angehörigen können zur steuerlichen Optimierung von Einkünften und Vermögen beitragen. Sie sollten allerdings gut vorbereitet sein, denn ihre steuerliche Anerkennung ist an strenge Anforderungen geknüpft.

Liebe, Vertrauen, Geborgenheit: Es gibt viele Beschreibungen für das, was eine Familie ausmacht. Dazu gehört auch, dass Verwandte in beruflichen und finanziellen Angelegenheiten häufig gemeinsame Ziele verfolgen. Das beginnt beim Erhalt des Familienvermögens oder -unternehmens und reicht bis zur Nutzung von Immobilien oder der Kapitalbeschaffung. Angehörige können dabei ihre Unterstützung auch steuerlich optimieren. „Die Verlagerung von Einkünften auf Ehegatten, Kinder oder Enkelkinder bietet die Möglichkeit, die Steuerbelastung über Freibeträge und Progressionsvorteile zu senken“, sagt Steuerberater Andreas Gallersdörfer. Solche und andere Gestaltungen sind grundsätzlich rechtens. Allerdings hat das Finanzamt ein wachsames Auge darauf, ob Vereinbarungen zwischen Angehörigen nur zum Schein getroffen wurden, um missbräuchlich

Steuervorteile zu ergattern. Umso wichtiger ist es, formal gültige Verträge zu schließen und sie so zu gestalten, dass sie den Anforderungen an eine steuerliche Anerkennung gerecht werden. Eine elementare Voraussetzung dafür ist die zivilrechtliche Wirksamkeit. Dazu kann je nach Anlass und Inhalt eine notarielle Beurkundung oder bei Verträgen mit Minderjährigen unter Umständen sogar die Bestellung eines Ergänzungspflegers notwendig sein. „Auf jeden Fall sollten die Vereinbarungen allein schon aus Gründen der Beweisführung für den Fall von Streitigkeiten mit der Finanzbehörde schriftlich festgehalten werden“, erklärt Steuerberaterin Ines Mummert.

Klare Regeln für Arbeitsverträge

Ein Schlüsselbegriff für die steuerliche Anerkennung ist der Fremdvergleich. Das heißt: Verträge zwischen Angehörigen sind so zu gestalten, wie das auch zwischen fremden Personen mit unterschiedlichen Interessen üblich wäre. Ein zentrales Kriterium dafür ist die Gegenleistung. Beschäftigt ein Firmenchef ein Familienmitglied, muss die Bezahlung angemessen sein und dem entsprechen, was anderen Beschäftigten in gleicher Position gezahlt würde. Das Finanzamt achtet genau darauf, ob das im Einzelfall so ist. Denn ein hohes Gehalt führt zu höheren Betriebsausgaben und reduziert die Steuerlast der Firma, während beispielsweise die beschäftigte Ehegattin den Arbeitnehmer-Pauschbetrag in Höhe von 1.000 Euro jährlich geltend machen ▶



„Der Fiskus sieht ganz genau hin, ob Vereinbarungen mit Angehörigen nur zum Schein getroffen wurden, um sich so steuerliche Vorteile zu sichern.“

Andreas Gallersdörfer, Steuerberater bei Ecovis in Dingolfing

Grundsätze zur Sozialversicherungspflicht

Ob eine abhängige versicherungspflichtige Beschäftigung oder eine familienhafte versicherungsfreie Mithilfe vorliegt, regeln die gesetzlichen Vorschriften nicht. Das Bundessozialgericht gibt daher einige Grundsätze vor. Der Angehörige ist sozialversicherungspflichtig, wenn er

- dem Weisungsrecht des Arbeitgebers unterliegt,
- wie eine fremde Arbeitskraft in den Betrieb eingegliedert ist,
- die Beschäftigung tatsächlich ausübt,
- vom Arbeitgeber ein angemessenes Arbeitsentgelt bekommt und
- wie eine fremde Arbeitskraft beschäftigt wird. Wurde der Arbeitsplatz nur für den Angehörigen geschaffen, liegt eine familienhafte versicherungsfreie Mithilfe vor.



Rund **95 %** aller deutschen Unternehmen sind Familienunternehmen. Davon sind etwa **85 %** eignergeführt.

Quelle: „German Mittelstand: Motor der Deutschen Wirtschaft“, BMWi

Aufgepasst!

Mietverhältnisse werden unter Umständen nicht anerkannt, wenn sich der Mieter die vereinbarte Miete wirtschaftlich eigentlich nicht leisten kann. In solchen Fällen unterstellt der Fiskus, dass die gezahlte Miete an den Mieter bar zurückfließt.



„Ein Schlüsselbegriff für die steuerliche Anerkennung durch das Finanzamt ist der sogenannte Fremdvergleich. Diesem müssen die Verträge mit Angehörigen standhalten.“

Arne Schuldt, Rechtsanwalt bei Ecovis in Boitzenburg

Steuerberater. Denn er weiß aus seiner Praxiserfahrung heraus sehr genau, welche Löhne in der Region und der jeweiligen Branche gezahlt werden“, bestätigt Steuerexpertin Ines Mummert. Für den Arbeitsvertrag gilt außerdem, dass er – wie in anderen Fällen auch – genaue Angaben zur Tätigkeit, zur Arbeitszeit und zu den neben dem Gehalt gezahlten Zusatzleistungen wie Urlaubs- oder Weihnachtsgeld enthält. Ebenso müssen Lohnsteuer und Sozialversicherungsbeiträge wie bei fremden Dritten grundsätzlich abgeführt und eine monatliche Lohnabrechnung erstellt werden.

Steuervorteile aus Mietverträgen

Eine typische Erscheinungsform des Zusammenhalts unter Angehörigen ist das gemeinsame Leben unter einem Dach. Nicht selten wohnen die Großeltern oder ein erwachsenes Kind kostenlos im Haus der Familie. Unter steuerlichen Aspekten allerdings könnte ein Mietvertrag die bessere Lösung sein. Schon wenn die Oma oder der Sohn mindestens 66 Prozent der ortsüblichen Miete zahlt, darf der Hauseigentümer die Werbungskosten für das Haus, wie Reparaturen, Schuldzinsen und Abschreibungen, vollständig geltend machen. Entsteht so unterm Strich ein Verlust, kann dieser mit anderen positiven Einkünften verrechnet werden und so die Steuerlast insgesamt mindern. Auch hier gilt wie für andere Verträge zwischen Familienmitgliedern: Es dürfen keine Zweifel an der Umsetzung aufkommen. „Es müssen also beispielsweise Nebenkostenabrechnungen erstellt und die Miete tatsächlich überwiesen werden. Ebenso sollte von Beginn an ein zivilrechtlich wirksamer, schriftlicher Mietvertrag mit den unter Fremden üblichen Inhalten geschlossen werden“, erläutert Rechtsanwalt Arne Schuldt.

Kapitalerträge verlagern

Wer Familienvermögen erhalten will, wird bei der Kapitalanlage auf eine möglichst attraktive Realverzinsung achten. Die allerdings wird durch den Steuerabzug empfindlich geschmälert. Eine Lösung bietet sich mit der teilweisen Übertragung von Vermögen an die Kinder an, auf das bis zum Freibetrag von jeweils 400.000 Euro keine

Worüber wir reden sollten

- Welche formalen Anforderungen müssen Verträge zwischen Angehörigen erfüllen und was ist bei Vereinbarungen mit Minderjährigen zu beachten?
- Welche inhaltlichen Angaben sollten Miet-, Arbeits- und Darlehensverträge unbedingt enthalten?
- Worauf ist bei der Gestaltung von unternehmerischen Gesellschaftsverträgen unter Familienmitgliedern zu achten?

DREI FRAGEN AN**JAN BRUMBAUER,
STEUERBERATER BEI ECOVIS**

Von der Vermögensübertragung auf Familienmitglieder bis zum Arbeitsvertrag mit dem Ehegatten bieten Vereinbarungen mit Angehörigen beachtliches steuerliches Optimierungspotenzial – korrekte Vertragsgestaltung vorausgesetzt.



Schenkungssteuer anfällt. Der Vorteil dabei: Wenn die Tochter oder der Sohn bislang keine Sparguthaben besitzen, bleiben bei ihnen die Kapitalerträge aus dem geschenkten Vermögen im Rahmen des Sparer-Pauschbetrags in Höhe von 801 Euro für Ledige steuerfrei.

Darlehensvertrag mit Steuereffekt

Der Geldfluss innerhalb der Familie kann ebenso in umgekehrter Richtung eine steuerliche Wirkung entfalten. Gewähren etwa die Tochter oder der Sohn dem Betrieb des Vaters einen Kredit aus ihrem Privatvermögen, kann das Unternehmen die dafür gezahlten Darlehenszinsen steuersenkend als Betriebsausgabe geltend machen. Dabei ist es grundsätzlich nicht schädlich, wenn das Geld für den Kredit aus einem von den Eltern auf die Kinder übertragenen Vermögen stammt. „Allerdings muss diese Schenkung vorher tatsächlich in die Verfügungsgewalt von Tochter oder Sohn gelangt sein und darf nicht mit der Auflage einer späteren Kreditgewährung verbunden sein“, erklärt Arne Schuldt.

Glaubhaft wird das beispielsweise, wenn zwischen Vermögensübertragung und Kreditvergabe eine gewisse Zeit vergeht. Im Darlehensvertrag sollten auf jeden Fall Laufzeit, Zinsleistungen und Rückzahlungen wie bei einem Kreditvertrag mit der Bank klar geregelt sein. Auch hier gilt also: Die Familie darf zusammenhalten, ihre Verträge untereinander müssen aber mit Blick auf die steuerliche Anerkennung dem Fremdvergleich standhalten. ●

Worauf ist bei Arbeitsverhältnissen mit Familienmitgliedern zu achten, welche Probleme können sich bei der steuerlichen Anerkennung ergeben?

Der Arbeitsvertrag sollte von vornherein mit eindeutig formulierten Regeln zu Rechten und Pflichten in schriftlicher Form verfasst werden. Klarzustellen ist außerdem, dass das beschäftigte Familienmitglied Verfügungsgewalt über das Gehalt hat und dieses angemessen ist. Mit einer Barauszahlung des Lohns etwa lässt sich das nur schwer beweisen. Gut wäre es, dieses Geld auf ein eigenes Privatkonto, etwa der angestellten Ehegattin, zu überweisen. Ich warne dringend davor, die notwendigen Formalitäten und Inhalte auf die leichte Schulter zu nehmen. Das Finanzamt prüft Verträge zwischen Angehörigen sehr genau, Fehler können schmerzliche finanzielle Folgen haben.

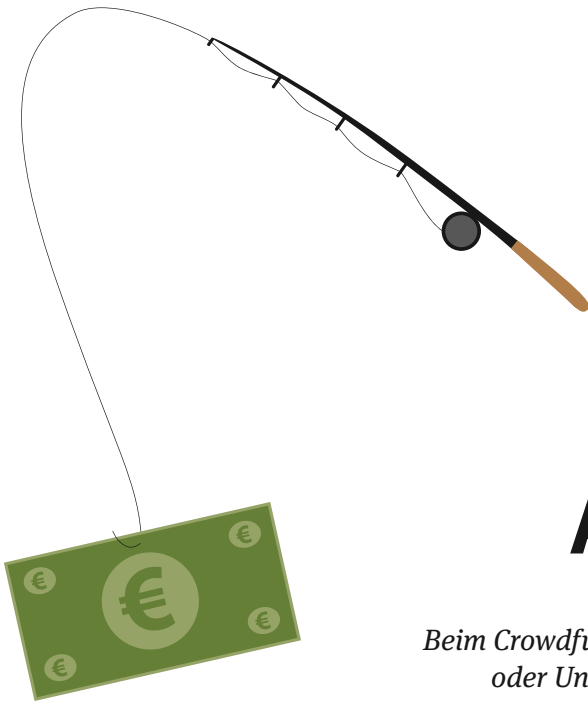
Besonders interessante steuerliche Vorteile winken bei einem Minijob-Arbeitsverhältnis. Worum geht es?

Arbeitet die Ehegattin beispielsweise hin und wieder zwei bis drei Stunden im Betrieb mit, zahlt sie bei einem Gehalt von bis zu 450 Euro monatlich nur eine pauschale Lohnsteuer von zwei Prozent. Beim Betrieb dagegen wirkt dieses Jahresgehalt von 5.400 Euro vollständig gewinnmindernd, was sich

bei einem Höchststeuersatz von 42 Prozent in einer entsprechenden Steuerentlastung niederschlägt. Grundsätzlich sollte die Beschäftigung betriebsnotwendig sein und über eine gelegentliche familiäre Hilfeleistung hinausgehen.

In welchem Umfang können aus der Übertragung von Vermögen an die Kinder Steuerspareffekte resultieren?

Die Kinder haben oft noch keine Kapitalerträge, sodass sie den Sparer-Pauschbetrag von 801 Euro noch ausschöpfen können. Würden die Eltern also 25.000 Euro übertragen, wäre beispielsweise eine dreiprozentige Verzinsung in Höhe von 750 Euro vom Zugriff des Fiskus verschont. Verfügt ein Kind auch ansonsten über keine weiteren Einkünfte, könnte es zudem seinen Grundfreibetrag in Höhe von 8.652 Euro ausschöpfen. In diesem Fall wären auch die Kapitalerträge aus einer größeren Vermögensübertragung bis zu dieser Grenze steuerfrei. Schenkungen sollten allerdings immer im Rahmen einer ganzheitlichen Betrachtung überlegt und mit dem Steuerberater besprochen werden. Beispielsweise besteht die Gefahr, dass nach einer Vermögensübertragung staatliche Sozialleistungen, wie etwa das Bafög zur Finanzierung des Studiums, gekürzt werden.



Crowdfunding/Crowdinvesting

GELDGEBER AUS DEM NETZ

Beim Crowdfunding oder Crowdinvesting wird online in Projekte, Ideen oder Unternehmen investiert. Dabei ist einiges zu beachten.



„Wir unterstützen Unternehmen, Start-ups sowie Investoren beim Crowdfunding oder Crowdinvesting.“

Matthias Laudahn, Unternehmensberater bei Ecovis in Rostock

Matthias Laudahn, Unternehmensberater bei Ecovis in Rostock

Worüber wir reden sollten

- Welche Fallstricke können sich beim Crowdfunding/Crowdinvesting für den Investor ergeben, etwa in puncto Umsatzsteuer?
- Wie lässt sich die Erfolgswahrscheinlichkeit eines Investments ermitteln?
- Auf welche Weise findet man die passenden Internet-Plattformen und wie werden diese bestmöglich genutzt?

Das Prinzip des Crowdfunding ist im Grunde ganz einfach. Start-ups, Erfinder oder Künstler melden sich bei einer Internet-Plattform an und beschreiben zunächst ihre Vorhaben. Die Geldgeber – also die Crowd – überweisen dann einen bestimmten Betrag. Als Dankeschön bekommen die Unterstützer beispielsweise individuelle Geschenke.

Finanzierung via Crowdinvesting

Nach einem ähnlichen Prinzip funktioniert das sogenannte Crowdinvesting. Geeignet ist diese Finanzierungsalternative vor allem dann, wenn klassische Wege der Kapitalbeschaffung, wie etwa Bankkredite, nicht infrage kommen. „Besonders für junge Unternehmen in der Entwicklungsphase kann dies sehr sinnvoll sein“, betont Matthias Laudahn, Unternehmensberater. Ihre Ideen sollten sich von den bereits im Markt eingeführten Produkten oder Dienstleistungen unterscheiden und Alleinstellungsmerkmale aufweisen. „Unverzichtbar ist es, dass die Start-ups ihr Vorhaben sowie den Finanzierungsbedarf prägnant und transparent darstellen, das gilt ebenso für die Mittelverwendung“, sagt Laudahn. Die Mindestbeteiligung ist plattformabhängig und beträgt durchschnittlich etwa fünf Jahre. Als Gegenleistung erhalten die Investoren entsprechend große Firmen- und Gewinnanteile. Zu beachten ist die Art der Beteiligung. Beim

partiarischen Nachrangdarlehen haben die Investoren keine Mitsprachemöglichkeit, sondern lediglich ein Informationsrecht, entweder monatlich oder quartalsweise. „Anders bei der atypischen stillen Beteiligung. Hier kann der Geldgeber auch Kontrollrechte erwerben“, so Laudahn. In jedem Fall zu beachten sind die Steuervorschriften. Bei Privatpersonen unterliegen die Gewinne aus ihren Beteiligungen der Kapitalertragsteuer. Sofern es sich beim Investor um eine Kapitalgesellschaft handelt, werden Gewerbe- und Körperschaftsteuern fällig. Für ältere Beteiligungen, die vor dem 4. Februar 2013 erworben wurden, gilt der persönliche Steuersatz des Investors.

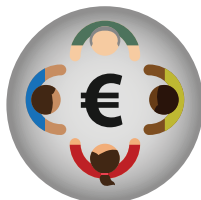
Das Vorhaben genau prüfen

Es liegt auf der Hand, dass mit solchen Investitionen ein hohes Risiko einhergehen kann. „Es besteht immer die Möglichkeit des Totalverlusts, zumal nur wenige Jungunternehmer die ersten fünf Jahre nach der Gründung überstehen“, warnt der Finanzierungsexperte. Umso wichtiger sei es für die Geldgeber, ein geplantes Investment vorab ganz genau zu prüfen. „Das Risiko kann deutlich sinken, wenn er beispielsweise in ein Vorhaben investiert, das ein bereits erfolgreiches Projekt kopiert. Wichtig ist, dass bei der Übertragung des Projekts die regionalen Besonderheiten beachtet und umgesetzt werden.“ ●

Vereine

DER FISKUS SPIELT OFT MIT

Ob Sponsoring-Einnahmen oder Gewinne aus dem Sommerfest, ob gezahlte Trainerhonorare oder Siegprämien: Auch Vereine müssen ans Finanzamt denken.



Die Musik spielt, ins Zelt drängen die Menschen und die Kassen füllen sich. Wenn Vereinsfeste ein voller Erfolg sind, bleibt oft auch ein schöner Gewinn. Doch Vorsicht: Solche Einnahmen gehören aus steuerlicher Sicht zum wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb, und davon will ab einer bestimmten Höhe auch der Fiskus seinen Teil. Die Grenzen können schnell erreicht sein, weil beispielsweise auch Einnahmen aus Sponsoring oder von Dritten unentgeltlich überlassene Wohnungen und Autos zu diesem nicht von der Steuer befreiten Bereich gehören. „Vereine sollten grundsätzlich darauf achten, welche Einnahmen nicht unter die steuerlich begünstigte ideale Sphäre fallen, und sie genau erfassen“, rät Steuerberaterin Doreen Sorge.

Körperschaft- und Gewerbesteuer werden erhoben, wenn die Jahreseinnahmen aus dem wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb einschließlich Umsatzsteuer die Grenze von 35.000 Euro überschreiten. Andere Regeln gelten für die Umsatzsteuerpflicht. Hier sind neben dem wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb (Steuersatz: 19 Prozent) auch die Einnahmen aus dem Zweckbetrieb und der Vermögensverwaltung (Steuersatz jeweils sieben Prozent) zu berücksichtigen. Zur Vermögensverwaltung gehört zum Beispiel die Vermietung oder Verpachtung von Vereinsanlagen. „Die Umsatzsteuerpflicht tritt jedoch nur ein, wenn die unternehmerischen Umsätze jährlich über 17.500 Euro liegen“, erklärt Sorge.

Vereine sollten auch sehr genau darauf achten, ob Übungsleiter mit einem Jahresverdienst von mehr als 2.400 Euro unter die Lohnsteuer und Sozialversicherung fallen. Irrtümlicherweise werden sie oft als freie

Mitarbeiter oder Selbstständige eingestuft. Ob dies tatsächlich der Fall ist, lässt sich an verschiedenen Kriterien festmachen. Gegen die Selbstständigkeit spricht eine Einbindung in die Organisationsstruktur des Vereins, beispielsweise indem dieser die Trainings- und Hallenbelegungszeiten festlegt. Auch wenn die Übungsinhalte und persönliche Anwesenheitspflicht vorgegeben sind, ist eine abhängige Beschäftigung zu vermuten. Trägt der Übungsleiter dagegen ein unternehmerisches Risiko wie etwa das des Honorarausfalls oder verfügt er über eine eigene Betriebsstätte, spricht das für die Selbstständigkeit. Entscheidend ist nicht unbedingt ein einziger Aspekt. Lassen die Kriterien insgesamt aber auf eine sozialversicherungspflichtige Beschäftigung schließen, drohen bei Nichtbeachtung erhebliche Nachzahlungen. „Vereine sollten das Verhältnis zu ihren Übungsleitern deshalb klar regeln oder auch bei der Neugestaltung von Honorarverträgen unbedingt auf die genannten Aspekte achten“, rät Philipp Bartzack, Steuerberater.

Zahlungen an Amateursportler können ebenfalls steuer- und sozialversicherungspflichtig sein, wenn sie deutlich höher sind als der Aufwand dieser Sportler zum Beispiel für Fahrtkosten. Werden mit Geldzuwendungen Leistungsanreize geschaffen oder Erfolge honoriert, unterliegen sie unabhängig von ihrer Höhe der Lohnsteuer- und Sozialversicherungspflicht. „Vereine können bei Zuwendungen bis zu 400 Euro monatlich dabei auch die Pauschalabgabe für Minijob-Verhältnisse nutzen. Sie sollten aber auf jeden Fall ihre Pflichten beachten, um Nachzahlungen zu vermeiden“, sagt Bartzack. ●



„Vereine sollten darauf achten, welche Einnahmen nicht unter den steuerlich begünstigten Bereich fallen, und diese genau erfassen.“

Doreen Sorge,
Steuerberaterin bei Ecovis in Magdeburg

Worüber wir reden sollten

- Welche Abgabepflichten haben Vereine und welche Aktivitäten dienen nicht den steuerlich geförderten ideellen Zwecken?
- Wann sind Geldzuwendungen an Übungsleiter oder Sportler lohnsteuer- und sozialversicherungspflichtig?
- Wie werden Einnahmen aus Vereinsfesten oder aus der Verpachtung und Vermietung von Vereinsanlagen steuerlich behandelt?

Erwachsenenadoption

DURCH FAMILIENZUWACHS DAS VERMÖGEN SICHERN

Die Adoption nahestehender Erwachsener ist ein effizientes Instrument der Nachlassplanung und bietet steuerliche Gestaltungsmöglichkeiten.



„Ein gutes Verhältnis zwischen den Angehörigen ist eine der Voraussetzungen für eine Erwachsenenadoption.“

Andreas Hintermayer,
Rechtsanwalt und Steuerberater
bei Ecovis in München

Wer adoptiert, will üblicherweise elternlosen Kindern ein Zuhause geben oder das Kind eines neuen Lebenspartners rechtlich in die Familie integrieren. Weniger bekannt ist, dass es auch für eine Adoption Erwachsener gute Gründe gibt. Kinderlose Vermögende können damit zum Beispiel Nichten oder Nefen, denen sie innerlich sehr verbunden sind, in die Vermögensnachfolge einbeziehen. Möglicherweise sind diese auch gut geeignete Kandidaten für die Übernahme und weitere Entwicklung eines eigenen Unternehmens. Weil durch die Adoption die gleichen rechtlichen Beziehungen wie zwischen Eltern und ihren leiblichen Kindern entstehen, winken darüber hinaus erhebliche erbschaftsteuerliche Vorteile. „Die Erwachsenenadoption ist für Kinderlose eine der wenigen Möglichkeiten, das Familienvermögen zu erhalten und dabei die Vermögensübertragung auf die nächste Generation auch steuerlich zu gestalten“, sagt Rechtsanwalt Thomas Schinhärl.

Vor allem Menschen, die ab einem bestimmten Lebensalter nicht mehr mit leiblichen Kindern rechnen, ziehen dieses Instrument der Nachlassplanung in Betracht. Zu erwachsenen Nefen, Nichten oder Patenkindern besteht nicht selten ein gutes Verhältnis, das in Hinsicht etwa auf den Altersunterschied, den Willen zu gegenseitigem Beistand und auf die soziale Verbundenheit dem zwischen Eltern und Kindern ähnelt. Familiengerichte erkennen eine solche Verbindung grundsätzlich als Motiv für eine Adoption an und akzeptieren sie als sittlich

gerechtfertigt. „Ist der notariell beurkundete Adoptionsantrag vom Familiengericht positiv beschieden, steht auch einer Anerkennung der damit verbundenen erbschaftsteuerlichen Vorteile durch das Finanzamt nichts im Wege“, erklärt Andreas Hintermayer, Rechtsanwalt und Steuerberater.

Entlastung bei der Erbschaftsteuer

Diese Vorteile können angesichts der relativ geringen Freibeträge für entfernte Angehörige oder nicht verwandte Erben beachtlich sein. Wird beispielsweise Vermögen an einen nicht adoptierten Neffen verschenkt oder vererbt, so bleibt dieses nur bis zu einem Betrag von 20.000 Euro steuerfrei. Für die darüber hinausgehende Summe fallen je nach Höhe Steuersätze von 15 bis 43 Prozent an. Überträgt der Onkel etwa eine Immobilie im Wert von 520.000 Euro, beansprucht der Fiskus davon einen stattlichen Anteil von 125.000 Euro für sich. Im Falle einer Adoption hingegen könnte der Neffe wie ein leibliches Kind einen Freibetrag von 400.000 Euro geltend machen. Ebenso liegen die auf das darüber hinausgehende steuerpflichtige Vermögen anfallenden Steuersätze mit sieben bis 30 Prozent deutlich niedriger. In dem genannten Beispiel mit der Immobilie etwa wären die steuerpflichtigen 120.000 Euro lediglich mit einem Satz von elf Prozent zu besteuern, sodass unterm Strich nur eine Erbschaftsteuer in Höhe von 13.200 Euro anfallen würde. „Sind die Voraussetzungen einer engen Beziehung untereinander gegeben, ist diese Form der Nachlassgestaltung zu empfehlen. Sie sollte jedoch nie ausschließ-



lich aus steuerlichen Gründen genutzt werden“, sagt Andreas Hintermayer.

Vor einer Erwachsenenadoption sollten sich die Beteiligten alle damit verbundenen Rechte und Pflichten vor Augen halten. Anders als bei Minderjährigen, deren Verwandtschaftsverhältnisse zur leiblichen Familie durch die Adoption aufgelöst werden, bleibt das Verhältnis eines erwachsenen Adoptierten zu seiner Familie bestehen. „Er kann theoretisch auch diese beerben und dafür gesondert seinen persönlichen Freibetrag geltend machen“, erklärt Anwalt Thomas Schinhärl. Es entsteht also ein neues zusätzliches Verwandtschaftsverhältnis mit allen Konsequenzen bis hin zur Namensänderung. Allerdings gilt: Eine Erwachsenenadoption ist zunächst immer individuell, sodass etwa der Ehegatte des Adoptierenden nicht automatisch ebenfalls zum Verwandten des Angenommenen wird.

Mit der Adoption entstehen Pflichtteil- und Unterhaltsansprüche

Für beide Seiten hat die Adoption weit über den steuerlichen Aspekt hinausgehende rechtliche Folgewirkungen. Der als Kind aufgenommene Neffe erwirbt beispielsweise einen erbrechtlichen Pflichtteilsanspruch, der die Ansprüche anderer Erben erster Ordnung – wie etwa die von leiblichen Kindern des Adoptierenden – mindert. Das ist möglicherweise vielleicht sogar im Sinne des Erblassers. „Der Pflichtteilsanspruch kann allerdings auch einen sehr bitteren Beigeschmack bekommen, wenn sich

der Onkel und sein adoptierter Neffe später im Streit überwerfen sollten“, kommentiert Hintermayer.

Ebenso sollten die Beteiligten beachten, dass durch die Adoption gegenseitig Unterhaltsansprüche entstehen. Es muss einerseits der Annehmende in einem solchen Ernstfall für den als Kind angenommenen Erwachsenen aufkommen. Umgekehrt kann aber auch dieser vom Sozialamt in die Pflicht genommen werden, wenn Adoptivvater oder -mutter ihre Pflegekosten nicht mehr selbst finanzieren können. ●



„Sind die Voraussetzungen einer engen Beziehung untereinander gegeben, ist die Erwachsenenadoption als Form der Nachlassgestaltung zu empfehlen. Sie sollte jedoch nie ausschließlich aus steuerlichen Gründen genutzt werden.“

Thomas Schinhärl, Rechtsanwalt bei Ecovis in Regensburg

Worüber wir reden sollten

- Wer kommt für eine Erwachsenenadoption infrage und wie kann sie beantragt werden?
 - Welche Unterlagen brauche ich dafür und wer muss zustimmen?
 - Welche steuerlichen und rechtlichen Vorteile hat die Adoption?
 - Können aus der Adoption auch Nachteile entstehen?
-



Manipulationssicherheit gegen Steuerbetrug

Der vom Bundeskabinett am 13. Juli 2016 beschlossene Entwurf eines Gesetzes zum Schutz vor Manipulationen an digitalen Grundaufzeichnungen soll verhindern, dass in elektronischen Registrierkassen Daten unerkannt geändert oder gar gelöscht werden können.

Mehr Details:

[www.ecovis.com/steuern-recht/
kassenaufzeichnung](http://www.ecovis.com/steuern-recht/kassenaufzeichnung)



Was sich alles ändern wird und welche Neuerungen es bei Registrier- und PC-Kassensystemen gibt, erfahren Sie auch in dem Ecovis-Youtube-Erklärvideo:



Gebraucht ist gleich neu

Wird ein Firmenfahrzeug auch für private Zwecke genutzt, ist der auf die private Nutzung entfallende Aufwand für den Pkw nicht als Betriebsausgabe abzugsfähig, sondern muss als Entnahme behandelt werden.

Mehr zu den konkreten Auswirkungen und dem am BFH anhängigen Revisionsverfahren lesen Sie unter:

www.ecovis.com/steuern-recht/betrieblicher-pkw



Ein Trend und seine Konsequenzen

Die Antwort auf die Frage, wie die Länder steuerliche Pflichten oder Buchhaltungsanforderungen im Hinblick auf bargeldlose bzw. digitale Bezahlverfahren neu geregelt haben, geht aus der internationalen Umfrage von Ecovis hervor, an der Partnerkanzleien aus 15 Staaten teilnahmen.

Mehr dazu

[www.ecovis.com/steuern-recht/
steuerbarometer2016](http://www.ecovis.com/steuern-recht/steuerbarometer2016)



Ausbau des US-Geschäfts

ECOVIS international konnte Marcum LLP als exklusiven Associate Partner in den USA gewinnen. Das bereits 1951 in New York gegründete Unternehmen ist einer der größten Anbieter für Rechnungswesen und Beratungsdienstleistungen. Mehr als 1.500 Mitarbeiter – darunter 200 Partner – arbeiten in den insgesamt 23 Büros in vielen Wirtschaftsmetropolen wie Boston, Chicago, Miami, San Francisco oder Los Angeles.

Weitere Informationen:

[www.ecovis.com/steuern-recht/
usa-partner-2016](http://www.ecovis.com/steuern-recht/usa-partner-2016)



ECOVIS – DAS UNTERNEHMEN IM PROFIL

Ecovis ist ein Beratungsunternehmen für den Mittelstand und zählt in Deutschland zu den Top 10 der Branche. In den mehr als 130 Büros in Deutschland sowie den Partnerkanzleien in über 60 Ländern weltweit arbeiten etwa 4.500 Mitarbeiter. Ecovis betreut und berät Familienunternehmen und inhabergeführte Betriebe ebenso wie Freiberufler und Privatpersonen. Um das wirtschaftliche Handeln seiner Mandanten nachhaltig zu sichern und zu fördern, bündelt Ecovis die nationale und internationale Fach- und Branchenexpertise aller Steuerberater, Wirtschaftsprüfer, Rechtsanwälte und Unternehmensberater. Jede Ecovis-Kanzlei kann auf diesen Wissenspool zurückgreifen. Die ECOVIS Akademie ist zudem Garant für eine fundierte Ausbildung sowie eine kontinuierliche und aktuelle Weiterbildung. Damit ist umfassend gewährleistet, dass die Mandanten vor Ort persönlich gut beraten werden.

Herausgeber: ECOVIS AG Steuerberatungsgesellschaft, Ernst-Reuter-Platz 10, 10587 Berlin, Tel. +49 (0)89-58 98 266, Fax +49 (0)89-58 98 280

Konzeption und Realisation: Teresa Fach Kommunikationsberatung, 80798 München, grasundsterne GmbH, 80337 München

Redaktionsbeirat: Ernst Gossert, Ulf Knorr (Steuerberater); Uwe Lange, Armin Weber (Wirtschaftsprüfer/Steuerberater); Prof. Dr. Tobias Schulze, Andreas Hintermayer (Rechtsanwälte); Josef Häusler, Matthias Laudahn (Unternehmensberater)

Bildnachweise: Titel: freshidea, fotolia.com; Seite 2: lemontreeimages, fotolia.com; Seite 4 und Seite 2 klein: Brian Jackson, 123rf.com;

Seite 9: Gstudio Group, fotolia.com; Seite 11: amara Murray, istockphoto.com.

ECOVIS info basiert auf Informationen, die wir als zuverlässig ansehen. Eine Haftung kann jedoch aufgrund der sich ständig ändernden Gesetzeslage nicht übernommen werden.